

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 002/2016

Federführung: SG 1.1 - Finanzwesen	Datum: 22.01.2016
Verfasser: Ute Dreher	AZ: 902.41

Beratungsfolge: Gemeinderat	Termin: 03.02.2016	Art der Beratung: Beschlussfassung -ö -
---------------------------------------	------------------------------	---

Zuständigkeit nach:	§ 81 Abs. 1 GemO
----------------------------	------------------

Verabschiedung des Haushaltsplans für das Jahr 2016 und des Finanzplans für die Jahre 2015 bis 2019 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Stadtwerke Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2016 und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2016 sowie Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit der Festlegung der Hebesätze der Realsteuern

Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2016 (zum Austausch im Haushaltsplan)

3. Änderungsliste zum Haushaltsplan (Stand 22.01.2016)

Anlage Nr. 6 – Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben (zum Austausch im Haushaltsplan)

Anlage Nr. 10 – Schulstatistik und Übersicht über die Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG (zur Ergänzung im Haushaltsplan)

Querliste mit den noch nicht erledigten Anträgen und Anfragen der Fraktionen

Antrag zur Beschlussfassung

A. Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat am 03.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 84.835.475 € |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 69.178.755 € |
| | im Vermögenshaushalt | 15.656.720 € |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 1.679.460 € |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 2.223.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 395 v. H. |
| | b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 395 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 395 v. H. |
| | der Steuermessbeträge | |

Ausgefertigt

Geislingen an der Steige, den

Dehmer

Oberbürgermeister

B. Weitere Festsetzungen des Haushaltsplans 2016

1. Der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage i.S. von § 20 Abs. 2 GemHVO (Betriebsmittel der Kasse) wird auf 1.255.400 € (Vorjahr: 1.265.850 €) festgesetzt.
2. Die Budgets werden innerhalb des jeweiligen Fachbereichs für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Eine maschinelle Überwachung sowie ein maschineller Ausgleich von Mehrausgaben bei einer Haushaltsstelle sind nur innerhalb des jeweiligen Budgets möglich. Der Ausgleich der einzelnen Budgets innerhalb der Fachbereiche erfolgt manuell durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen solchen Ausgleich durch über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben herbeizuführen. Diese gelten insoweit als genehmigt.
3. Die im Verwaltungshaushalt veranschlagten Mitgliedsbeiträge und Förderzuschüsse sind den Verbänden und Vereinen in der vorgesehenen Höhe auszubezahlen. Dabei sind die für die Gewährung in verschiedenen Einzelfällen aufgestellten Richtlinien und ggf. Einzelbeschlüsse der städtischen Gremien zu beachten.
4. Die Finanzplanung für die Jahre 2015 bis 2019 wird beschlossen.

C. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 11 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 03.02.2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

a) den Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan in Höhe von je	4.009.000 €
den Einnahmen im Erfolgsplan in Höhe von	1.400.000 €
den Ausgaben im Erfolgsplan in Höhe von	2.834.000 €
Jahresverlust	- 1.434.000 €

- | | |
|--|-------------|
| b) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von | 3.255.000 € |
| c) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

2. Die Vermögensplanung 2015 bis 2019 wird beschlossen.

D. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 11 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 03.02.2016 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|--|-------------|
| a) den Einnahmen und Ausgaben
im Vermögensplan in Höhe von je | 4.401.200 € |
| b) den Einnahmen und Ausgaben
im Erfolgsplan in Höhe von | 4.228.058 € |
| c) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen von | 2.793.200 € |
| d) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 250.000 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 €

2. Die Vermögensplanung 2015 bis 2019 wird beschlossen.

Der Entwurf des Haushaltsplans 2016 wurde am 25. November 2015 in den Gemeinderat eingebracht. Die Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen wurden in öffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2015 abgegeben. Hierüber wurde im Stadtinfo vom 23. Dezember 2015 berichtet; außerdem wurden die Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt eingestellt.

Die Vorberatung der Haushaltssatzung 2016 und der Wirtschaftspläne 2016 der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwasserbeseitigung Geislingen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 20. Januar 2016. Die in der Sitzung beschlossenen Änderungen wurden in der 3. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2016, deren Zahlen in die jetzt zu beschließende Haushaltssatzung eingearbeitet wurden, berücksichtigt.

Mit dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige werden auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwasserbeseitigung Geislingen beschlossen. Diese Wirtschaftspläne wurden im Technischen Ausschuss am 18. November 2015 in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten. Zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Für Eigenbetriebe gelten gemäß § 12 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes u.a. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 77 GemO), die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§78 GemO) sowie die Bestimmungen über Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) in sinngemäßer Anwendung. Das bedeutet, dass auch von Eigenbetrieben – wie in den Kommunalhaushalten – Kredite nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen und zu Umschuldungen aufgenommen werden dürfen.

Beim Eigenbetrieb Stadtwerke ist eine höhere Kreditaufnahme vorgesehen, um den Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren (Unterfinanzierung) auszugleichen.

Beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist ebenfalls eine höhere Kreditaufnahme vorgesehen. Dies ist zulässig, wenn im Eigenbetrieb langfristige Investitionen getätigt werden, deren Abschreibungsdauer über die Kreditlaufzeit (Regeltilgungszeitraum) hinausreicht. Dann können in Höhe des Unterschieds zwischen der (niedrigeren) Abschreibung und der (höheren) Tilgung Kredite aufgenommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Umfang eines solchen „erneuten“ Kredits auf die tatsächlich noch nicht erfolgte Abschreibung begrenzt und eine indirekte Finanzierung laufender Betriebsausgaben durch Kredite vermieden wird.

gez.
Bernd Pawlak